



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen  
zuständigen Ministerien  
(Senatsverwaltungen) der Länder

Aktenzeichen: SW II 4 – 72307/2#30  
Berlin, 11.03.2020  
Seite 1 von 5

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-0  
FAX +49 30 18 681-16962

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

E-Mail: [SWII4@bmi.bund.de](mailto:SWII4@bmi.bund.de)

**Betreff: Durchführung des Wohngeldgesetzes  
- Prüfung der Plausibilität der erklärten wohngeldrechtlichen Einnahmen**

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

**I. Vorbemerkung**

Der Bundesrechnungshof hat in den Jahren 2016 und 2017 geprüft, ob die Wohngeldbehörden die Plausibilitätsprüfung ordnungsgemäß umsetzen. Hierbei wurde die unterschiedliche Anwendung des Teil A Nr. 15.01 Abs. 1 und 2 WoGVwV festgestellt.

Die Prüfung und Feststellung der Plausibilität erfolgt durch die Wohngeldbehörde von Amts wegen. Die nachfolgenden Hinweise sollen daher einer Vereinheitlichung der Praxis der Wohngeldbehörden dienen. Insbesondere wird klargestellt, dass 100 Prozent der Aufwendungen für Wohnraum und 80 Prozent des Regelsatzes nach dem SGB XII zu berücksichtigen sind.

**II. Prüfung der Plausibilität der erklärten wohngeldrechtlichen Einnahmen**

Bis zu einer Änderung der WoGVwV sind anstelle von Teil A Nr. 15.01 Abs. 1 und 2 WoGVwV die folgenden Absätze 1 bis 2b anzuwenden. Der Vollständigkeit halber sind hier auch die Absätze 4 bis 6 von Nr. 15.01 WoGVwV abgedruckt, die eine klarstellende Änderung in Absatz 5 enthalten.

## Zu § 15 (Ermittlung des Jahreseinkommens)

### 15.01 Nachweis der Einnahmen, Plausibilitätsprüfung

#### (1) Grundsatz

<sup>1</sup>Liegen anhand des vollständigen Wohngeldantrages Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes nicht den Bedarf im Sinne von Satz 6 bis 9 decken, hat die Wohngeldbehörde die Angaben der wohngeldberechtigten Person auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Sind die Angaben glaubhaft, kann nach Aktenlage entschieden werden. <sup>3</sup>Der Umfang der Prüfung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. <sup>4</sup>Je mehr die Einnahmen dem Bedarf im Sinne von Satz 6 bis 9 entsprechen und je kürzer der Zeitraum ist, innerhalb dessen die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von diesen Einnahmen ihren Lebensunterhalt bestreiten, desto eher kann die Plausibilität der erklärten wohngeldrechtlichen Einnahmen vermutet werden. <sup>5</sup>Die Plausibilitätsprüfung soll gewährleisten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig dargelegt werden bzw. wurden.

<sup>6</sup>Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes

1. 100 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum einschließlich der Heizkosten (d. h. in der Regel die geschuldete Gesamtmiete oder die tatsächliche Belastung),
2. gegebenenfalls 100 Prozent der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder zur Altersvorsorge nach § 16 Satz 2 WoGG und
3. rund 80 Prozent des Regelbedarfs nach dem SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhalts der einzelnen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (Anlage zu § 28 SGB XII)

decken. <sup>7</sup>Dies schließt nicht aus, dass weitere Umstände bei der Prüfung der Plausibilität herangezogen werden können.

<sup>8</sup>Auch wohngeldrechtlich nicht zu berücksichtigende Einnahmen wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld oder Einkommen aus einem Darlehen, das in der Zukunft zurückzahlen ist, sind bei der Prüfung der Plausibilität als Einnahmen zu berücksichtigen.

<sup>9</sup>Beim Bedarf nicht zu berücksichtigen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung

- etwaige Mehrbedarfe (§ 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII),
- einmalige Bedarfe (z. B. Leistungen für Instandhaltung, Brennstoffkosten, Umzugskosten, Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung; § 22 Absatz 2, 3 und 6 und § 24 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 SGB XII) und
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII), da auch Wohngeldempfängerinnen und -empfänger darauf Anspruch haben.

**Beispiel (Gegenüberstellung von Einnahmen und Bedarf):**

Die Wohngeldbehörde (Gemeinde mit Mietenstufe III) hat unter Mitwirkung der wohngeldberechtigten Person im Jahr 2020 folgenden Sachverhalt ermittelt:

	Bedarf (in Euro)		Einnahmen (in Euro)
Regelbedarf	432	Nettorente	500
+ Gesamtmiete	+ 400	+ Wohngeld	+ 213
hiervon: Heizkosten	50		
<b>= Bedarf</b>	<b>= 832</b>	<b>= Einnahmen</b>	<b>= 713</b>

Berechnung zur Feststellung der Deckungslücke:

713 Euro Einnahmen einschl. Wohngeld  
 - 400 Euro Wohnkosten  
 = 313 Euro verbleibende Einnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts  
 - 432 Euro Regelbedarf  
 - 119 Euro Deckungslücke

II. Berechnung zur Feststellung der Regelbedarfsdeckung (80 %)

313 Euro verbleibende Einnahmen : 432 Euro Regelbedarf x 100 = 72,45 %

Folge: Die zur Verfügung stehenden Einnahmen decken zu 100 Prozent die Aufwendungen für Wohnraum und die Heizkosten, reichen aber nicht aus, um darüber hinaus auch den Regelbedarf zumindest zu 80 Prozent zu decken. Die von der wohngeldberechtigten Person dargelegten Einnahmen sind nicht plausibel bzw. glaubhaft, da keine weiteren Gründe vorgetragen wurden, mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt trotz dieser Deckungslücke bestritten wird.

(1a) Eigenes Vermögen

<sup>1</sup>Es ist auch zu prüfen, ob die Mittel für den Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen (wie etwa Ersparnisse) bestritten werden. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die wohngeldberechtigte Person z. B. beim Weiterleistungsantrag zu belegen, dass das Vermögen in erklärter Höhe verbraucht wurde.

(2) Zweifel an der Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben

<sup>1</sup>Bestehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben, ist die wohngeldberechtigte Person schriftlich auf das bisherige Ergebnis der Prüfung der Plausibilität der erklärten wohngeldrechtlichen Einnahmen hinzuweisen. <sup>2</sup>Sie ist zur Mitwirkung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern und über die Mitwirkungspflicht zu belehren (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). <sup>3</sup>Die wohngeldberechtigte Person hat nachvollziehbar darzulegen, wie sie mit den an sich zu geringen Einnahmen auskommt. <sup>4</sup>Die Angaben sind - soweit wie möglich - von der wohngeldberechtigten Person zu belegen.

(2a) Nachweis der Einnahmen

<sup>1</sup>Auf Verlangen der Wohngeldbehörde sind Beweismittel und Beweisurkunden vorzulegen, § 23 WoGG in Verbindung mit § 60 SGB I. Kontoauszüge können im Einzelfall anlassbezogen geeignete Mittel zur Ermittlung des Sachverhalts sein. <sup>2</sup>Das heißt, die Anforderung von Kontoauszügen zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zur Einkommens- und Vermögenssituation der wohngeldberechtigten Person ist zulässig, wenn die Klärung nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben bestehen. <sup>3</sup>Hierbei ist zu beachten, dass Haushaltsmitglieder Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht deren Höhe – schwärzen dürfen, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X handelt (z. B. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung). <sup>4</sup>Dies folgt aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 10/08 R -, juris, Rdnr. 20, und Urteil vom 19. September 2008 - B 14 AS 45/07 R -, juris, Rdnr. 24). <sup>5</sup>Geht etwa aus den Empfängerangaben hervor, dass das Haushaltsmitglied Beiträge an eine politische Partei, Gewerkschaft oder Religionsgemeinschaft überweist, so ist die Kenntnis des jeweils Begünstigten für die Aufgaben der Wohngeldbehörde grundsätzlich irrelevant. <sup>6</sup>Die Anforderung von Kontoauszügen für (noch) nicht relevante Zwecke bzw. auf Vorrat ist unzulässig (vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 26. April 2018 - SW II 4 – 91053.1/2-15 -, Ziffer IV.2). <sup>7</sup>Ist es erforderlich, dass Kopien der Kontoauszüge zu den Akten genommen werden, ist eine entsprechende Einwilligung des Haushaltsmitglieds einzuholen.

(2b) Umfang der Ermittlungspflicht der Wohngeldbehörde

<sup>1</sup>Die Ermittlungspflicht der Wohngeldbehörde endet, wenn nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen erkennbar ist, dass sich bestehende Zweifel nicht beheben lassen; die Pflicht zur (weiteren) Sachverhaltsaufklärung setzt einen schlüssigen Vortrag der wohngeldberechtigten Person voraus (vgl. etwa Verwaltungsgericht München, Gerichtsbescheid vom 28. August 2008, Az: M 22 K 08.1731, juris, Rdnr. 24).

(3) *[Plausibilitätsprüfung bei selbständig Tätigen: hier nicht abgedruckt]*

(4) Haushalte mit nicht zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern

<sup>1</sup>In Haushalten, zu denen auch nicht zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder gehören, werden nur die Einnahmen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder geprüft. <sup>2</sup>Einnahmen vom Wohngeld ausgeschlossener Haushaltsmitglieder sind jedoch zur Prüfung der Plausibilität der Angaben über die Einnahmen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder heranzuziehen, wenn Leistungen vom Wohngeld ausgeschlossener Haushaltsmitglieder die Plausibilität dieser Angaben bestätigen.

(5) Rechtsfolgen

<sup>1</sup>Wenn nach der Plausibilitätsprüfung (Absatz 1 bis 4) weiterhin nicht ersichtlich ist, mit welchen Mitteln die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ihren Lebensunterhalt und Unterhaltsleistungen bestreiten, kann die Wohngeldbehörde

1. das Wohngeld im Fall der fehlenden Mitwirkung (vgl. § 60 Absatz 1 SGB I) nach § 66 Absatz 1 SGB I ganz oder teilweise (z. B. durch Nichtberücksichtigung des Abzugsbetrags für Unterhaltsleistungen) versagen (vgl. Teil B Nummer 66.01 Absatz 2), oder
2. den Wohngeldantrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen, wenn sich die Einnahmen trotz Mitwirkung nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Nummer 24.15) oder
3. das Einkommen schätzen, wenn sich die Einnahmen trotz Mitwirkung nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Nummer 24.16).

<sup>2</sup>Behauptet das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, seinen Lebensunterhalt aus nicht nachgewiesenem Vermögen zu bestreiten, fehlen aber eindeutige und detaillierte Angaben zu den konkreten Einkommensverhältnissen und kann die Wohngeldbehörde deshalb nicht nachvollziehen, aus welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird, kann die Wohngeldbehörde die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Entscheidungen treffen.

(6) Die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung sind in der Wohngeldakte zu dokumentieren.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Rau

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.